

Mitteilungsblatt der Stadt Rain



Geschäftszeiten Rathaus:
Montag bis Freitag 8.00 bis 12.30 Uhr
Montag bis Donnerstag 14.00 bis 16.00 Uhr
Bürgeramt: Donnerstag bis 18.00 Uhr
Telefon 09090/703-0, Fax 09090/703-139
E-Mail-Adresse: info@rain.de
<http://www.rain.de>

Nr. 31

02.08.2014

6. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Benutzung des Hallenbades mit Sauna des Schulverbandes Rain (Grundschule)

Aufgrund des Art. 9 Abs. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes i. V. m. Art. 22 Abs. 2 und Art. 26 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit und der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Schulverband Rain (Grundschule) folgende Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Benutzung des Hallenbades mit Sauna des Schulverbandes Rain (Grundschule):

§ 1 Änderung der Gebührenhöhe

§ 6 der Satzung erhält folgende Fassung:

§ 6 Gebührenarten und Gebührenhöhe

(1) Für die Benützung des Hallenbades und seiner Einrichtung werden während der allgemeinen Öffnungszeiten für 2 Stunden Besuchszeit folgende Gebühren erhoben:

	Einzelkarte	Zehnerkarte	Jahreskarte
Erwachsene und Jugendliche ab Vollendetem 16. Lebensjahr	2,90 €	25,50 €	104,00 €
Kinder und Jugendliche vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 16. Lebensjahr	1,50 €	13,00 €	57,00 €
Ermäßigter Tarif für den Personenkreis gem. § 5 Abs. 3	2,20 €	19,00 €	entfällt
Gruppenbesuch ab 10 Personen gem. § 5 Abs. 4, je Person	1,80 €	entfällt	entfällt

Die Nachgebühr bei Überschreitung der festgesetzten Besuchszeit beträgt:

bis 15 Minuten	0,00 €
mehr als 15 Minuten	0,50 €
mehr als 30 Minuten	volle Gebühr nach Abs. 1.

(2) Für geschlossene Übungsstunden von Vereinen, Verbänden, Organisationen, Firmen und Schulen, die nicht dem Schulverband Rain angehören, wird eine Benutzungsgebühr von 40 € je reservierter Schulstunde zu 45 Minuten erhoben.

(3) Für die Benützung der Sauna und ihrer Einrichtungen werden für den Besuchstag folgende Gebühren erhoben:

	Einzelkarte	Zehnerkarte	Jahreskarte
Erwachsene und Jugendliche ab vollendetem 16. Lebensjahr	8,50 €	32,00 €	76,00 €
Kinder und Jugendliche vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 16. Lebensjahr	4,20 €	16,00 €	38,00 €

§ 2 In-Kraft-Treten

Diese Änderungssatzung tritt am 01. September 2014 in Kraft
Rain, 23. Juli 2014
Schulverband Rain (Grundschule)
Gerhard Martin, Schulverbandsvorsitzender

Vollzug des Wassergesetzes (WHG) und des Bayer. Wassergesetzes (BayWG); Verfahren zu vorläufiger Sicherung des Überschwemmungsgebietes der Friedberger Ach auf dem Gebiet der Gemeinde Münster von Flusskilometer 31,250 und der Stadt Rain bis Flusskilometer 21,235 in der Gemarkung Oberpeiching

Die vorläufige Sicherung wurde vom Landratsamt Donau-Ries im Amtsblatt Nr. 9 vom 08.04.2014 bekannt gemacht.

Zur vorläufigen Sicherung des vom Wasserwirtschaftsamt Donauwörth ermittelten Überschwemmungsgebietes der Friedberger Ach auf den Gebieten der Gemeinde Münster und der Stadt Rain

Allgemeinverfügung - vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes

Als zuständige Behörde erlässt das Landratsamt Donau-Ries folgende Allgemeinverfügung:

1. Das Überschwemmungsgebiet der Friedberger Ach in den Gemarkungen Münster, Gemeinde Münster sowie Oberpeiching, Stadt Rain, wird vorläufig gesichert.
2. Die Abgrenzung des Überschwemmungsgebietes ergibt sich aus der vom Wasserwirtschaftsamt Donauwörth erstellten Übersichtskarte (Maßstab 1: 25.000), die der Veröffentlichung als Anlage beigelegt ist.
3. Die rechtliche Wirkung der vorläufigen Sicherung gilt ab Bekanntgabe im Amtsblatt des Landkreises Donau-Ries für die Dauer von 5 Jahren.

Gründe für die vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes

Die Hochwasserereignisse im Sommer 2013 haben erneut gezeigt, welches Schadenspotenzial durch Hochwasser ausgelöst werden kann. Sie haben auch die Notwendigkeit zur Hochwasservorsorge wieder eindringlich deutlich gemacht.

Der Schutz vor Hochwassergefahren wurde durch das WHG 2010 mit Ergänzungen von Januar 2013, das BayWG 2010 und die Hochwasserrisikomanagementrichtlinie völlig neu gestaltet. Die gesetzlichen Vorgaben waren für die Ausweisung von Überschwemmungsgebieten, in Hochwasserrisikobereichen bis zum 22.12.2013 umzusetzen. Ein Hauptbestandteil des vorbeugenden Hochwasserschutzes, die vorläufige Sicherung und Festsetzung von Überschwemmungsgebieten ist damit an den meisten Gewässern mit Schadensgefährdungen bereits erfolgt oder wird in Kürze abzuschließen sein.

Anlass und Ermittlung

Die Hochwasserereignisse der vergangenen Jahre haben also deutlich gemacht, dass es wichtig ist, aktiv vorzusorgen, um Hochwasserschäden zu minimieren. Eine Voraussetzung dafür ist, die Gebiete zu ermitteln, die bei Hochwasser voraussichtlich überschwemmt werden. Das Bayerische Wassergesetz (BayWG) verpflichtet deshalb die Wasserwirtschaftsämter, die Überschwemmungsgebiete in Bayern zu ermitteln und zu kartieren (Art. 46 Abs. 1 des Bayerischen Wassergesetzes - BayWG).

Grundlage für die Ermittlung des Überschwemmungsgebietes ist das 100-jährliche Hochwasser (sog. Bemessungshochwasser- HQ_{100}). Ein 100-jährliches Hochwasser wird im statistischen Mittel in 100 Jahren einmal erreicht oder überschritten. Da es sich um einen statistischen Wert handelt, kann dieser Abfluss innerhalb von 100 Jahren auch mehrfach auftreten.

Für die Friedberger Ach samt den Mündungsbereichen ihrer Nebengewässer im Landkreis Donau-Ries im Bereich der Fließstrecke als Gewässer 2. Ordnung von Flusskilometer 31,250 (Gemeinde Münster) bis Flusskilometer 21,235 (Gemarkung Oberpeiching, Stadt Rain) wurde das Überschwemmungsgebiet vom Wasserwirtschaftsamt Donauwörth berechnet und in der anliegenden Übersichtskarte dargestellt. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich dabei um die Ermittlung und Dokumentation einer von Natur aus bestehender Gefährdungslage und nicht um eine durchgeführte oder veränderbare Planung handelt.

Die bei einem Bemessungshochwasser überschwemmten Flächen sind in der Übersichtskarte Maßstab 1: 25.000 dunkelblau eingefasst. Diese Übersichtskarte und Detailkarten im Maßstab 1: 2.500 können im Landratsamt Donau-Ries sowie in der Gemeinde Münster und der Stadt Rain täglich während der üblichen Dienstzeiten, aber auch im Internet unter <http://www.donau-ries.de> eingesehen werden.

Bei weiteren Rückfragen wenden Sie sich bitte an das Landratsamt Donau-Ries, Herrn Pfahler, Tel. 0906 74-262.

Rechtliche Folgen

Mit dieser Bekanntmachung gelten die als Überschwemmungsgebiet dargestellten dunkel blauen Flächen (nicht die strichlierten Bereiche der Übersichtskarte) als vorläufig gesicherte Gebiete.

Damit sind **folgende Rechtswirkungen** verbunden.

Im vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet ist gemäß § 78 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) **untersagt**:

1. Die Ausweisung von neuen Baugebieten in Bauleitplänen oder sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch (ausgenommen Bauleitpläne für Häfen und Werften).
2. Die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nach den §§ 30, 33, 34 und 35 des Baugesetzbuchs.
3. Die Errichtung von Mauern, Wällen oder ähnlichen Anlagen quer zur Fließrichtung des Wassers bei Überschwemmungen.
4. Das Aufbringen und Ablagern von wassergefährdenden Stoffen auf dem Boden, es sei denn, die Stoffe dürfen im Rahmen einer ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft eingesetzt werden.
5. Die nicht nur kurzfristige Ablagerung von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können.
6. Das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche.
7. Das Anlegen von Baum- und Strauchpflanzungen, soweit diese den Zielen des vorsorgenden Hochwasserschutzes gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 und § 75 Abs. 2 WHG entgegenstehen.
8. Die Umwandlung von Grünland in Ackerland.
9. Die Umwandlung von Auwald in eine andere Nutzungsart.

Dies gilt nicht für Maßnahmen des Gewässerausbaus, des Baus von Deichen und Dämmen, der Gewässer- und Deichunterhaltung, des Hochwasserschutzes sowie für Handlungen, die für den Betrieb von zugelassenen Anlagen oder im Rahmen zugelassener Gewässerbenutzungen erforderlich sind.

Ausnahmen

Das Landratsamt Donau-Ries kann abweichend von der o. g. Nr. 1 die Ausweisung neuer Baugebiete unter den Voraussetzungen des § 78 Abs. 2 WHG zulassen.

Das Landratsamt Donau-Ries kann abweichend von der o. g. Nr. 2 die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nach den §§ 30, 33, 34 und 35 des Baugesetzbuchs zulassen (§ 78 Abs. 3 WHG), wenn im Einzelfall das Vorhaben

- a) die Hochwasserrückhaltung nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt und der Verlust von verloren gehendem Rückhalteraum zeitgleich ausgeglichen wird,
- b) den Wasserstand und den Abfluss bei Hochwasser nicht nachteilig verändert,
- c) den bestehenden Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt und
- d) hochwasserangepasst ausgeführt wird

oder wenn die nachteiligen Auswirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können.

Das Landratsamt Donau-Ries kann abweichend von den o. g. Nrn. 3 bis 9 Maßnahmen zulassen (vgl. § 78 Abs. 4 WHG), wenn

1. Belange des Wohls der Allgemeinheit dem nicht entgegenstehen, der Hochwasserabfluss und die Hochwasserrückhaltung nicht wesentlich beeinträchtigt werden
und
2. eine Gefährdung von Leben oder erhebliche Gesundheits- sowie Sachschäden nicht zu befürchten sind

oder die nachteiligen Auswirkungen ausgeglichen werden können.

Die vorläufige Sicherung ist Grundlage für weitere Entscheidungen des Landratsamts über die Festsetzung eines Überschwemmungsgebiets durch eine gesonderte Rechtsverordnung. Das Verfahren hierfür

wurde noch nicht begonnen. Die vorläufige Sicherung endet, sobald eine Rechtsverordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebiets in Kraft tritt oder das Festsetzungsverfahren eingestellt wird.

Sie endet spätestens nach Ablauf von fünf Jahren. Im begründeten Einzelfall kann die Frist vom Landratsamt Donau-Ries höchstens um zwei weitere Jahre verlängert werden (vgl. hierzu Art. 47 Abs. 3 BayWG).

Einschränkungen und Bindungswirkung

Vorläufige Sicherung und Festsetzung von Überschwemmungsgebieten führen zu Einschränkungen in der Nutzung von Grundstücken. Die Planungshoheit der Gemeinden wird merklich eingeschränkt. Die Rechtsfolgen für die Errichtung baulicher und sonstiger Anlagen sind erheblich.

Alle Einschränkungen innerhalb eines vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiets gelten im gleichen Umfang für die evtl. betroffenen Grundstückseigentümer wie auch für die Behörden, die diese gesetzlichen Vorgaben zu vollziehen bzw. sich danach auszurichten haben.

Die vorläufige Sicherung entfaltet die rechtlichen Folgewirkungen mit dem Tag ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Donau-Ries.

Weitere Informationen

Alle ermittelten und festgesetzten Überschwemmungsgebiete im Internet werden unter der Adresse http://www.lfu.bayern.de/wasser/hw_ue_gebiete/informationsdienst/index.htm im „Informationsdienst überschwemmungsgefährdete Gebiete in Bayern (ÜIG)“ für die Öffentlichkeit dokumentiert. Dort sind auch weitere Informationen über Überschwemmungsgebiete sowie rechtliche Grundlagen und Hinweise zum Festsetzungsverfahren enthalten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in 86152 Augsburg, Kornhausgasse 4 schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl Nr. 13/2007) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Wasserrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diese Verfügung Widerspruch einzulegen.

Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.

Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

(Gerhard Martin)

1. Bürgermeister

Freie Plätze beim Ferienprogramm 2014

Die aktuell noch verfügbaren Veranstaltungen finden Sie auf unserer Homepage unter www.rain.de. Anmeldungen können von Montag bis Mittwoch zu den üblichen Geschäftszeiten im Rathaus (Zimmer 22, Frau Bischof) entgegengenommen werden.

Ferienzeit – Lesezeit

Auch während der Sommerferien ist die Bücherei zu den üblichen Zeiten für Sie geöffnet.

Die Öffnungszeiten sind: Dienstag und Donnerstag 10.00 bis 12.00 Uhr und 15.00 bis 18.00 Uhr,
Freitag 15.00 bis 18.00 Uhr

Informationen zum Betreuungsgeld

Seit 1. August können Eltern, die keinen öffentlich geförderten Krippenplatz beanspruchen, Betreuungsgeld beantragen. Gezahlt wird für Kinder (Geburtsdatum ab 1. August 2012) ab dem 15. Lebensmonat – also wenn das Elterngeld endet – maximal 22 Monate lang. Monatlich gibt es 100 Euro, ab 1. August

2014 dann 150 Euro. Wer auch schon Elterngeld beantragt hat und in Bayern wohnt, bekommt den Antrag vom Zentrum Bayern Familie und Soziales (Morellstraße 30, 86159 Augsburg) automatisch zugeschickt. Alle anderen können sich im Internet unter www.betreuungsgeld.bayern.de, am Service-Telefon unter 0931/32090929 oder via E-Mail (betreuungsgeld@zbfbs.bayern.de) informieren.

Verkauf von Fahnen der Stadt Rain

Anlässlich des Stadtfestes hat der Stadtrat beschlossen, Fahnen mit dem Stadtwappen zum Kauf anzubieten (siehe auch www.rain.de/Aktuelles).

Konfektion:

Größe 80 x 200 cm	Preis 30,--€
Größe 100 x 300 cm	Preis 48,--€
Größe 120 x 400 cm	Preis 120,--€



Bannerfahne im Hochformat – LONGLIFE – Top Qualität

100% Vollpolyester Longlife Pro 3000. Das Material ist besonders strapazierfähig und reißfest. Eine brillante Farbwiedergabe wird garantiert. Außerdem ist es waschbar, lichtecht, antistatisch und schmutzabweisend. Die Rückseite erscheint spiegelbildlich.

Die Fahnen können unter der Tel.-Nr. 09090/703-331 oder per mail: tourismus@rain.de, bestellt werden.

25 Jahre BR-Radltour

Am 05. August ab 14 Uhr, findet auf dem Rathausplatz die Begrüßung der 1200 Radler mit Roman Roell vom Bayerischen Rundfunk und der Showband „3 LEIT“ statt. Außerdem gibt es viele Attraktionen wie Hüpfburg, Karusell und vielem mehr. Unser neues Büro für Stadtentwicklung und Tourismus im Rathaus ist an diesem Tag erstmalig geöffnet – Kinder bekommen eine kleine Überraschung. Ab 18 Uhr findet das Open Air Konzert mit der Band „Frida Gold“ auf dem Dehner-Festgelände statt. Wegen dieser Veranstaltung ist die Innenstadt ab 13 Uhr gesperrt.

Freiwillige Helfer für die BR-Radltour am 05. August 2014

Die Stadt Rain benötigt u.a. für den Auf- und Abbau von Biertischgarnituren, den Transport von Matratzen in die Dreifachturnhalle usw. freiwillige Helfer für die BR Radltour.

Weitere Informationen erhalten Sie unter der Tel.-Nr. 09090/703-331.

Für Ihre Mithilfe bedanken wir uns schon im Voraus!

Private Unterkünfte für BR-Radltour am 05. August 2014

Da erfahrungsgemäß nicht alle Radler in der Sammelunterkunft (Dreifachturnhalle / Schule) übernachten, können sich Bürger mit Übernachtungsmöglichkeit unter der Tel.-Nr. 09090/703-331 oder per mail: tourismus@rain.de, zur Vermittlung der Zimmer melden.

Ärztlicher Notfalldienst

Feuerwehr und Rettungsdienst sind unter der gemeinsamen Notrufnummer 112 erreichbar. Der ärztliche Notfalldienst ist jetzt unter der bundeseinheitlichen kostenlosen Tel. 116117 erreichbar.

Die bisherige Nummer des ärztlichen Bereitschaftsdienstes Bayern, ist weiterhin unter der Tel. 01805/191212 (14 Cent pro Minute) erreichbar. Für Burgheim und Rennertshofen ist der Notdienst auch unter www.praxis-mayer.de im Internet veröffentlicht.

Apotheken-Notdienst

Ab 01.01.2014 gilt ein neuer Dienstplan mit geänderter Gruppeneinteilung der Apotheken in Asbach-Bäumenheim, Burgheim, Donauwörth, Mertingen, Rain und Rennertshofen. Es erfolgt ein täglicher Dienstwechsel um 8.00 Uhr.

Der Notdienstkalender ist im Internet unter www.lak-bayern.notdienst-portal.de abrufbar. Er ist außerdem täglich im Service-Teil der Donauwörther Zeitung veröffentlicht.